

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Wasserschutzgebiet III A. Es ist im Plangebiet die Schutzverordnung zu beachten.

5. Abriss vorhandener Gebäude

Die gekennzeichneten Gebäude bzw. Gebäudeteile sind vor Erschließungsbeginn zu beseitigen.

6. Straße "Am Stau"

Die östlich am Plangebiet angrenzende Straße "Am Stau" ist eine für den öffentlichen Verkehr gesperrte Bau- und Betriebszuwegung zur Talsperre Thülsfelde.